

Vorwort

Der zweite Halbband des Bandes VI: „Europäische und universelle Grund- und Menschenrechte“ ist grundrechtlichen Räumen gewidmet. Als Rückschau und als Ergänzung zum ersten Halbband, der von den europäischen Grund- und Menschenrechten handelt, werden zunächst die europäischen und die nationalen Grundrechtsräume gegenübergestellt. Grundrechte im Sinne realer Rechte sind raumbezogen, weil Rechtsdurchsetzung gebietsverhaftete Herrschaft voraussetzt. Raumhaft sind auch die europäischen Grundrechte angelegt, weshalb die Europäische Union über einzelstaatliche Räume hinaus einen staatenverbindenden, jedoch keinen eigenstaatlichen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ garantiert. „Hart im Raume stoßen sich“ dabei – in Abwandlung eines Schiller-Wortes – notwendigerweise die (Grund-)Rechte, zumal die ungelöste, vorerst kooperativ gehandhabte Souveränität in der Europäischen Union als Letztentscheidungsrecht dazu führt, daß die „Herren der Verträge“ der Vertragsauslegung nicht Herr sind.

Den europäischen Raum übergreifend, liegt das Schwergewicht des zweiten Halbbandes auf den universellen Menschenrechten, wobei starke Wechselbeziehungen bestehen. Haben doch einerseits Grundgesetz und andere Verfassungen Anstöße von der UN-Menschenrechtserklärung, insbesondere deren Proklamation menschlicher Würde erhalten, wie andererseits die Deklaration und spätere Menschenrechtspakte von dem hohen Standard europäisch-nordamerikanischer Grundrechtskultur geprägt sind. In den letzten Jahrzehnten ist der eher personenbezogene völkerrechtliche Menschenrechtsschutz auf dem Vormarsch, wobei die Stärke der Idee mit Schwächen ihrer Verwirklichung einhergeht. Letztere werden zunehmen, wenn Menschenrechte von verbindlichen und justitiablen Ur-Rechten der Person zu einem Beliebigkeitskatalog mit überzogener Leistungskomponente umgestaltet werden. Ob Menschenrechte als universales Leitprinzip taugen oder die Gefahr eines Kreuzzugs der Kulturen bergen, ist augenblicklich schwer absehbar. Pragmatischer erscheint ein mehrstufiger Schutz, der einen akzeptablen Kern menschenrechtlicher Weltrechte mit einer nach kontinentalen und/oder kulturellen Räumen differierenden – teilweise schon vorhandenen – Grundrechtssicherung anreichert.

Vorzüglichen Dank schulden die Herausgeber Beirat und Autoren, der Fritz Thyssen Stiftung für nachhaltige und wohlwollende Förderung der wissenschaftlichen Arbeit am Handbuch und dem C.F. Müller Verlag für harmonisches Zusammenwirken.

Speyer und München/Karlsruhe, im Juni 2009

Detlef Merten Hans-Jürgen Papier